

Präsident von Zehmen: Beide Nummern an die vierte Deputation.

Es waren dies die letzten Nummern der heutigen Reglstrande. Entschuldigt hat sich für heute und morgen Herr Präsident Degner wegen amtlicher Abhaltung, außerdem hat sich Herr Domherr von Watzdorf wegen Unwohlseins entschuldigt.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Auf derselben steht zunächst: Berathung über die Unterlage zum mündlichen Bericht der zweiten Deputation über das königl. Decret, die Abschreibung von zu Wasserlaufsberechtigungen geleisteten Vorschüssen betreffend.*)

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 2. Bd. Nr. 20.

Unterlage z. mündl. Bericht d. II. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 100.)

Referent ist der Herr Oberbürgermeister Dr. Stübel!

Referent Oberbürgermeister Dr. Stübel: Das königl. Decret, über welches ich Ihnen Bericht zu erstatten habe, lautet, wie folgt:

(Wird verlesen.)

Der Aufsatz, auf welchen das königl. Decret Bezug nimmt, sowie die Beilagen zu demselben A und B, endlich der von der Finanzdeputation der Zweiten Kammer erstattete Bericht über diese Vorlage enthalten alles Nöthige zu deren Beurtheilung. Ich werde versuchen, in gedrängter Kürze der hohen Kammer zu geben, worauf es hauptsächlich ankommt. Es sind, seit die Wasserlaufsberechtigungen überhaupt in Frage kamen, nach Emanirung des Gesetzes vom 15. August 1855 in jedem Budget geringere Beträge eingestellt worden für solche Zwecke. Von den Jahren 1858 bis 1869 aber haben diese Beträge nicht ausgereicht, um denjenigen Aufwand zu bestreiten, der später vom Jahre 1870 ab infolge einer Vorlage der Regierung und beziehentlich erklärter Zustimmung beider Kammern auf die Staatscasse übernommen worden ist. Man erkannte nämlich als principiell richtig und nothwendig an, daß die Kosten der Vorarbeiten für Wasserlaufsberechtigungen in der Regel auf die Staatscasse zu übernehmen seien, und ebenso die Kosten der technischen Leitung der Bauausführung; die Kosten der Vorarbeiten für die Wasserlaufsberechtigungen schon um deswillen, weil in der Regel erst nach deren Vollendung die Interessenten zu irgendwelchem definitiven Beschlusse zu bewegen sind, oft auch dann nicht zu bewegen sind. Die Beilage A giebt einen Nachweis über die in den genannten Jahren 1858 bis 1869 von

*) M. II. R. S. 87, 903.

der Finanzhauptcasse geleisteten Vorschüsse, welche in Summa 143,999 Thaler 22 Ngr. 3 Pf. betragen. Darunter sind 25,704 Thaler 20 Ngr. commissarische Kosten, 6254 Thaler 27 Ngr. 1 Pf. Kosten der landwirthschaftlichen, beziehentlich Mühlensachverständigen, 98,686 Thaler 1 Ngr. 7 Pf. hydrotechnische Kosten und endlich 13,354 Thaler 3 Ngr. 5 Pf. verschiedene Ausgaben. Davon sind nun eingezogen, beziehentlich gedeckt worden 86,920 Thaler 17 Ngr. 4 Pf. eingezogen 15,407 Thaler 6 Ngr. 4 Pf., gedeckt worden durch die Verschreibung auf Pos. 22f und 22e der früheren Ausgabebudgets 71,513 Thaler 11 Ngr., so daß nun ein ungedeckter Rest aus diesen Jahren verblieben ist von 57,079 Thaler 4 Ngr. 9 Pf., giebt 171,237 Mark 49 Pf. In dem Verzeichniß B ist eine interessante Zusammensetzung der Kosten gegeben worden, welche die einzelnen Regulirungssachen veranlaßt haben. Ich glaube, darauf hinweisen zu dürfen, daß das in der Hauptsache die Leipziger Flußregulirungen und die Elsterflußregulirungen sind, welche die Kostenbeträge veranlaßt haben.

Es wird vielleicht auch nicht ohne Interesse sein, wenn ich der hohen Kammer den Aufwand mittheile, der infolge aller dieser in den genannten Jahren ausgeführten Flußregulirungen sowohl der Staatscasse, als auch den Interessenten erwachsen ist. Derselbe beläuft sich auf 1,678,616 Mark 60 Pf. Es handelt sich nun also gegenwärtig darum, daß ungefähr der zehnte Theil dieses Aufwandes mit 171,237 Mark 49 Pf. abgeschrieben wird, in Rücksicht darauf, daß man wohl vergeblich versuchen würde, diese Beträge von den Interessenten der Wasserregulirungen einzuziehen, und in billiger Rücksichtnahme darauf, daß nach Ablauf der fraglichen Periode die Gesetzgebung sich geändert, beziehentlich die gesetzgebenden Factoren sich geeinigt haben, solche Ansprüche an die Privaten nicht mehr zu erheben. In Anerkennung dessen hat die Finanzdeputation der Zweiten Kammer vorgeschlagen, der Vorlage der Staatsregierung ihre Zustimmung zu ertheilen, und ich habe im Auftrage der Zweiten Deputation der hohen Kammer ebenfalls den Antrag Ihnen zu unterbreiten:

„Unter Beitritt zu dem Beschlusse der Zweiten Kammer die Abschreibung der von der Finanzhauptcasse zu Wasserlaufsberechtigungs Zwecken vorgeschossenen 171,237 Mark 49 Pf. zu genehmigen und die im Nachtrage zum ordentlichen Staatshaushaltsetat auf die Finanzperiode 1880/81 bei Cap. 28 der Zuschüsse, Titel 7, gemeinjährig eingestellten 85,619 Mark zu bewilligen.“

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu dem vorgetragenen Gegenstand? — Es ist nicht der Fall.

Die Deputation beantragt:

„Bewilligung, wie sie gedruckt in Drucksache Nr. 100 der Kammer vorliegt.“